



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 15.05.2018



Satzung zur 2. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverbandes Twiste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 09.03.2018 folgende Änderung der Satzung vom 19.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 34 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Unterhaltung und den Bau von Gewässern und Verbandsanlagen auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke mit den einzelnen Vorteilsklassen
 - a) Nutzflächen (Landwirtschaft, Sport Freizeit, Erholung etc.) Faktor 1,0
 - b) Geringwertige Nutzflächen (Wald, Moor, Heide etc.) Faktor 0,3
 - c) Bebaute Grundstücke (Ortslage Innenbereich) Faktor 0,0
 - d) Bebaute Grundstücke (Außenbereich) Faktor 1,5
 - e) Straßen-, Wege- und Bahnflächen Faktor 1,5
 - f) Gewässerflächen Faktor 0,0

§ 2

In § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Stichtag für die Beitragserhebung ist der Katasterstand zum 1. März des Hebejahres.“

§ 3

In § 36 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.“

§ 4

In § 39 Abs. 1 wird folgender Satzteil angefügt:

„in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.“

§ 5

§ 39 Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 6

Aus § 39 Abs. 4 wird Abs. 2 und die Worte „Der Widerspruch“ wird durch die Worte „Der Rechtsbehelf“ ersetzt.

§ 7

In § 43 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Währung DM durch € ersetzt.

§ 8

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Wense, 09.03.2018

Wasser- und Bodenverband
Twiste

Müller
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Twiste wurde am 27.04.2018 genehmigt und tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat